

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



9. Jahrgang

Rangsdorf, 22.07.2011

Nr. 10

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | <i>Beschlüsse des Hauptausschusses</i> | 2 – 3 |
| 2. | <i>Bekanntmachung des Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg - Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken</i> | 3 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

In der 22. Sitzung des Hauptausschusses am 09.06.2011 wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Investiver Zuschuss für den Anglerverein Rangsdorfer See e. V. für die Erneuerung des Fußbodens im Vereinsheim

Beschluss-Nr.: 89

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt, dem Anglerverein Rangsdorfer See e.V. einen Zuschuss in Höhe von 3.600 € zu gewähren, sofern dieser haushaltsrechtlich abgesichert ist.

Abstimmungsergebnis

6 / 0 / 0

Zuschuss zu den Betriebskosten 2011 für den LRFV Großmachnow e. V.

Beschluss-Nr.: 90

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt, dem LRFV Großmachnow e.V. für das Jahr 2011 einen Zuschuss in Höhe von 3.600 € zu den Betriebskosten zu gewähren, sofern die Mittel haushaltsrechtlich abgesichert sind. Der Zuschuss wird als Vorschuss gewährt, der 2012 bei Nachweis der Kosten in einen Zuschuss umgewandelt wird.

Abstimmungsergebnis

6 / 0 / 0

Umbau Carport zur Garage im Ortsteil Groß Machnow An den Vogelauen

Beschluss Nr.: 91

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt, die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) „Gartenstraße“ für den Umbau des vorhandenen Carports zur Garage im Ortsteil Groß Machnow, An den Vogelauen 3, Flur 4, Flurstück 426.

Abstimmungsergebnis

6 / 0 / 0

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Neubau KITA Walther-Rathenau-Straße in Rangsdorf hier: Vergabe von Bauleistungen Los 15 – Außenanlagen

Beschluss-Nr.: 92

Der Hauptausschuss Rangsdorf stimmt dem Vergabevorschlag zur Durchführung von Bauleistungen Los 15 – Außenanlagen für den Neubau KITA Walther-Rathenau-Straße in Rangsdorf an die Firma LTL – GmbH aus Luckau zu.

Abstimmungsergebnis

6 / 0 / 0

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 9. Jahrgang / Nr. 10 vom 22.07.2011

Bewilligung einer Dienstbarkeit

Beschluss-Nr.: 93

Der Hauptausschuss beschließt die Zustimmung zur Erteilung eines Geh- und Fahrrechtes als Grunddienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Flurstückes ... der Flur Die Ausübung der Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich, die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur Herstellung und Unterhaltung des Weges trägt der Eigentümer des herrschenden Grundstückes. Kosten aus dieser Bewilligung werden nicht übernommen, diese trägt der Begünstigte. Das Recht zur Mitbenutzung der Zufahrt haben auch der Eigentümer des dienenden Grundstückes und durch diesen ermächtigte Personen.

Abstimmungsergebnis

6 / 0 / 0

Ministerium der Finanzen

Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken

Im Rahmen der Amtshilfe für das Land Brandenburg veröffentlicht die Gemeinde Rangsdorf für die Gemeinde nachfolgend aufgeführten Bodenreform Eigentümer und dessen ehemaligen Bodenreformgrundstücke:

Gemeinde Rangsdorf

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az.
Halifzki, Paul	Klein Kienitz	71	Klein Kienitz	001	00125/000	720918
Halifzki, Paul	Klein Kienitz	71	Klein Kienitz	002	00121/000	720918

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat durch Urteil vom 07. Dezember 2007 (Az.: V ZR 65/07) entschieden, dass die vor dem 03. Oktober 2000 geübte Praxis des Landes Brandenburg in Bezug auf Grundstücke aus der Bodenreform, deren Eigentümer bzw. Erben dem Land zum damaligen Zeitpunkt unbekannt waren, nicht rechtmäßig war.

Das BGH-Urteil enthält – über den entschiedenen Einzelfall hinaus – die Feststellung, dass die dem Land damals unbekanntes Eigentümer oder deren Erben ihr Eigentum durch die vom Land Brandenburg erklärte Auflassung nicht verloren haben, da die Auflassung nichtig ist.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg bittet deshalb den benannten Eigentümer bzw. dessen Erben, sich möglichst schnell beim Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam zu melden, um die Möglichkeit einer Rückauflassung zu klären.

Die vom Land Brandenburg eingerichtete Hotline lautet:

Tel.: 0331-58181-381 Fax: 0331-58181-199 E-Mail: poststelle-zpdm@blb.brandenburg.de